ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 113

45. Jahrgang

der Europäischen Gemeinschaften

30. April 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

★ **Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“** ([1]) 1

Verordnung (EG) Nr. 734/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6

★ **Verordnung (EG) Nr. 735/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Verschiebung der in Griechenland bei der Lieferung von Rohtabak der Ernte 2001 einzuhaltenden Termine** 8

★ **Verordnung (EG) Nr. 736/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse** 9

★ **Verordnung (EG) Nr. 737/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien** 11

★ **Verordnung (EG) Nr. 738/2002 der Kommission vom 29. April 2002 über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements** 13

Verordnung (EG) Nr. 739/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 710/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 16

Verordnung (EG) Nr. 740/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 17

Verordnung (EG) Nr. 741/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 19

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 742/2002 der Kommission vom 29. April 2002 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2002/314/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2002 zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1282)* 23

2002/315/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 29. April 2002 über die Anerkennung von „Rinave — Registro Internacional Naval, SA" gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG des Rates** ([1]) *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1552)* 31

2002/316/EG:

* **Entscheidung der Kommission vom 29. April 2002 zur Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Chile** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1553)* 32

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 733/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ (.eu Top Level Domain/TLD) ist eines der Ziele zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Rahmen der auf der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 gebilligten Initiative eEurope.

(2) In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Organisation und Verwaltung des Internets wird auf die Einführung von „.eu“ als TLD verwiesen, und mit der Entschließung des Rates vom 3. Oktober 2000 über die Organisation und Verwaltung des Internets [4] wurde die Kommission beauftragt, sich für eine Koordinierung der Strategien zur Verwaltung des Internets einzusetzen.

(3) Die TLDs sind ein Bestandteil der Infrastruktur des Internets. Sie sind für die weltweite Interoperabilität des World Wide Web („WWW“ oder „Web“) von wesentlicher Bedeutung. Die durch die Zuteilung der Domänennamen und der dazugehörigen Adressen gewährleistete Netzanbindung und Präsenz im Netz ermöglicht es den Nutzern, Computer und Web-Sites im WWW zu finden. Außerdem sind die TLDs ein Bestandteil jeder E-Mail-Adresse im Internet.

(4) Die TLD „.eu“ sollte im Einklang mit Artikel 154 Absatz 2 des Vertrags die Nutzung von Internet-Netzen und den Zugang zu diesen Netzen sowie zum internetgestützten virtuellen Markt fördern, indem neben den bestehenden länderspezifischen Domänennamen oberster Stufe (country code Top Level Domains/ccTLD) oder den allgemeinen Domänennamen oberster Stufe (generic Top Level Domains) eine zusätzliche Registrierungsdomäne angeboten und so die Auswahl vergrößert und der Wettbewerb gestärkt wird.

(5) Die TLD „.eu“ soll im Einklang mit den Artikeln 154 und 155 des Vertrags die Interoperabilität der transeuropäischen Netze dadurch fördern, dass in der Gemeinschaft „.eu“-Namens-Server bereitgestellt werden. Zusätzliche Namens-Server in der Gemeinschaft werden sich positiv auf die Topologie und die technische Infrastruktur des Internets in der Gemeinschaft auswirken.

(6) Über die TLD „.eu“ soll der Binnenmarkt im virtuellen Markt das Internet besser sichtbar machen. Die TLD „.eu“ soll eine deutlich erkennbare Verbindung mit der Gemeinschaft, ihrem rechtlichen Rahmen und dem europäischen Markt schaffen. Sie soll Unternehmen, Organisationen und natürlichen Personen innerhalb der Gemeinschaft eine Eintragung in eine spezielle Domäne ermöglichen, die diese Verbindung offensichtlich macht. Damit wird die TLD „.eu“ nicht nur zu einem Eckstein des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa, sondern trägt auch zur Erfüllung der Ziele von Artikel 14 des Vertrags bei.

(7) Die TLD „.eu“ kann die Nutzung der Vorteile der Informationsgesellschaft in Europa insgesamt beschleunigen, der Integration künftiger Mitgliedstaaten in die Europäische Union förderlich sein und zur Verhütung der Gefahr einer digitalen Kluft gegenüber Nachbarstaaten beitragen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Verordnung auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt wird und gegebenenfalls Änderungen an den bestehenden Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und europäischen Drittländern mit dem Ziel angestrebt werden, die Anforderungen der TLD „.eu“ so zu gestalten, dass sich Rechtspersönlichkeiten dieser Länder an ihr beteiligen können.

(8) Diese Verordnung lässt die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten unberührt. Die Durchführung dieser Verordnung sollte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten erfolgen.

[1] ABl. C 96 E vom 27.3.2001, S. 333.
[2] ABl. C 155 vom 29.5.2001, S. 10.
[3] Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2001 (ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 147), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. November 2001 (ABl. C 45 E vom 19.2.2002, S. 53) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. Februar 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 25. März 2002.
[4] ABl. C 293 vom 14.10.2000, S. 3.

(9) Die Verwaltung des Internets orientiert sich bislang im Allgemeinen an den Grundsätzen der Nichteinmischung, der Selbstverwaltung und der Selbstregulierung. Diese Grundsätze sollten so weit wie möglich und unbeschadet der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch für die ccTLD „.eu“ gelten. Bei der Verwaltung der TLD „.eu“ könnten einschlägige bewährte Praktiken berücksichtigt und gegebenenfalls auf freiwilliger Basis Leitlinien oder Verhaltensregeln aufgestellt werden.

(10) Die Schaffung der TLD „.eu“ sollte zur Förderung der Präsenz der Europäischen Union in den globalen Netzen beitragen und zusätzlich zu den einzelstaatlichen ccTLDs eine Bereicherung des Systems der Internet-Domänen erbringen.

(11) Das Ziel dieser Verordnung ist es, die Bedingungen für die Einführung der TLD „.eu“ festzulegen, ein Register zu benennen und die allgemeinen Regeln aufzustellen, nach denen das Register arbeiten soll. Die einzelstaatlichen ccTLDs fallen nicht unter diese Verordnung.

(12) Das Register ist die Einrichtung, die mit der Organisation und Verwaltung der TLD „.eu“ betraut wird, einschließlich der Wartung der entsprechenden Datenbanken und der damit verbundenen öffentlichen Abfragedienste, der Zulassung von Registrierstellen, der Registrierung der von den zugelassenen Registrierstellen beantragten Domänennamen, des Betriebs der TLD-Server und der Verbreitung der TLD-Zonendateien. Die mit der TLD verbundenen öffentlichen Abfragedienste werden als „Who-is-Abfragen“ bezeichnet. Die „Who-is-Datenbanken“ müssen mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in Einklang stehen. Die Datenbanken machen Informationen über den Inhaber eines Domänennamens zugänglich und sind ein wesentliches Element, um das Vertrauen der Nutzer zu stärken.

(13) Nach Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sollte die Kommission in einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Auswahlverfahren ein Register benennen. Die Kommission sollte mit dem ausgewählten Register für einen begrenzten, verlängerbaren Zeitraum einen Vertrag schließen, in dem die Bedingungen festzulegen wären, nach denen das Register die TLD „.eu“ organisiert und verwaltet.

(14) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft die Delegierung des „eu“-Codes zum Zwecke der Schaffung einer Internet-ccTLD beantragt. Am 25. September 2000 erklärte die Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) in einer Entschließung, dass Alpha-2-Codes nur dann als ccTLD delegierbar sind, wenn die „Maintenance Agency“ der ISO-Norm 3166 den Code in ihre Liste als Ausnahme reservierter Codes aufgenommen und ihn für alle Anwendungen gemäß ISO 3166-1 reserviert hat, die eine kodierte Wiedergabe des Namens des betreffenden Landes, Territoriums oder Gebiets erfordern. Der „eu“-Code erfüllt diese Bedingungen und ist daher an die Gemeinschaft „delegierbar“.

(15) Die ICANN hat gegenwärtig die Zuständigkeit für die Koordinierung der Delegierung an Register von Codes, die ccTLD verkörpern. In der Entschließung des Rates vom 3. Oktober 2000 wird dazu aufgerufen, die vom Beratungsausschuss der Regierungen (GAC) angenommenen Grundsätze bezüglich der ccTLD-Register anzuwenden. Das Register sollte unter Einhaltung der GAC-Grundsätze einen Vertrag mit der ICANN schließen.

(16) Es sollte eine allgemeine Regelung für die Behandlung spekulativer und missbräuchlicher Eintragungen von Domänennamen erlassen werden, wonach Inhabern älterer Rechte, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, und Einrichtungen des öffentlichen Rechts eine besondere Vorabregistrierungsfrist („sunrise period“) eingeräumt wird, während der die Registrierung ihrer Domänennamen ausschließlich solchen Inhabern älterer Rechte, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts vorbehalten ist.

(17) Der Widerruf von Domänennamen darf nicht willkürlich erfolgen. Ein Domänename kann aber insbesondere dann widerrufen werden, wenn er offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Für den Widerruf von Domänennamen sollte ein zügig und effizient durchführbarer Mechanismus vorgesehen werden.

(18) Es sollten Regeln zur Behandlung der Frage des Status von Domänennamen erlassen werden, deren Registrierung nicht erneuert wird oder die beispielsweise aufgrund des Erbrechts keinen Inhaber mehr haben („bona vacantia“).

(19) Das neue Register für die TLD „.eu“ sollte nicht die Befugnis erhalten, Domänen zweiter Stufe unter Verwendung von Alpha-2-Codes, die Länder bezeichnen, einzurichten.

(20) Im Rahmen dieser Verordnung, der allgemeinen Regeln für die Durchführung und die Funktionen der TLD „.eu“ und der allgemeinen Grundregeln für die Registrierung sollten bei der Festlegung der Registrierungspolitik verschiedene Optionen geprüft werden, einschließlich des Windhundverfahrens (Reihenfolge des Eingangs der Anträge).

(21) Wird auf „interessierte Kreise“ Bezug genommen, sollte eine Konsultation vorgesehen werden, die insbesondere Behörden, Unternehmen, Organisationen und natürliche Personen einschließt. Für die Organisation dieser Konsultation könnte das Register einen Beirat einrichten.

(22) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erlassen werden, wozu auch Kriterien für das Verfahren zur Auswahl des Registers, die Benennung des Registers und der Erlass allgemeiner Regeln gehören.

(23) Da die Ziele der vorliegenden Maßnahme, nämlich die Einführung der TLD „.eu", auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel ebenfalls genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Verordnung soll „.eu" als länderspezifische Domäne oberster Stufe (ccTLD) in der Gemeinschaft eingeführt werden. In dieser Verordnung werden die diesbezüglichen Bedingungen einschließlich der Benennung eines Registers festgelegt und der allgemeine Regelungsrahmen für die Arbeit des Registers abgesteckt.

(2) Diese Verordnung findet unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für ccTLDs Anwendung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Register": die Einrichtung, die mit der Organisation und Verwaltung der TLD „.eu", einschließlich der Wartung der entsprechenden Datenbanken und der damit verbundenen öffentlichen Abfragedienste, der Registrierung von Domänennamen, des Betriebs des Domänennamensregisters, des Betriebs der Namens-Server des Registers für die TLD und der Verbreitung der TLD-Zonendateien betraut wird;

b) „Registrierstelle": eine Person oder Einrichtung, die durch Vertrag mit dem Register die Registrierung von Domänennamen für Registrierungsbewerber vornimmt.

Artikel 3

Merkmale des Registers

(1) Die Kommission

a) legt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 die Kriterien und das Verfahren für die Benennung des Registers fest;

b) benennt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 das Register nach Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und nach Durchführung des betreffenden Verfahrens;

c) schließt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 einen Vertrag, in dem die Bedingungen festgelegt werden, nach denen sie die Organisation und Verwaltung der TLD „.eu" durch das Register überwacht. Der zwischen der Kommission und dem Register geschlossene Vertrag ist befristet und erneuerbar.

Das Register kann erst dann Registrierungen vornehmen, wenn die entsprechende Registrierungspolitik festgelegt ist.

(2) Das Register ist eine nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete und keinen Erwerbszweck verfolgende Einrichtung, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung und ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat.

(3) Das Register schließt nach vorheriger Zustimmung der Kommission einen entsprechenden Vertrag über die Delegierung des Codes für die ccTLDs. Dabei trägt es den vom Beratungsausschuss der Regierungen angenommenen einschlägigen Grundsätzen Rechnung.

(4) Das Register für die TLD „.eu" wird selbst nicht als Registrierstelle tätig.

Artikel 4

Pflichten des Registers

(1) Das Register hält sich an die Regeln, Leitkonzepte und Verfahren, die in dieser Verordnung und den in Artikel 3 genannten Verträgen festgelegt sind. Das Register arbeitet nach transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren.

(2) Das Register

a) organisiert und verwaltet die TLD „.eu" im Interesse des Gemeinwohls nach den Grundsätzen von Qualität, Effizienz, Zuverlässigkeit und Zugänglichkeit;

b) trägt über eine zugelassene Registrierstelle für die TLD „.eu" Domänennamen innerhalb der TLD „.eu" ein, die beantragt wurden von

   i) einem Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder seine Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft hat oder

   ii) einer in der Gemeinschaft niedergelassenen Organisation unbeschadet der Anwendung nationaler Rechtsvorschriften oder

   iii) einer natürlichen Person mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft;

c) erhebt Gebühren, die in direktem Bezug zu den anfallenden Kosten stehen;

d) betreibt eine Politik der außergerichtlichen Beilegung von Streitfällen auf Kostendeckungsbasis und befolgt ein Verfahren zur raschen Beilegung von Konflikten zwischen den Inhabern von Domänennamen in Bezug auf Namensrechte einschließlich Rechten des geistigen Eigentums sowie von Streitfällen aufgrund individueller Entscheidungen des Registers. Die einschlägigen Regeln werden gemäß Artikel 5 Absatz 1 angenommen und tragen den Empfehlungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum Rechnung. Sie bieten den betroffenen Parteien angemessene Verfahrensgarantien und gelten unbeschadet einer Befassung der Gerichte;

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

e) legt Verfahren für die Zulassung der Registrierstellen für die TLD „.eu“ fest, führt die Zulassungen durch und sorgt für einen effektiven und fairen Wettbewerb zwischen den Registrierstellen für die TLD „.eu“;

f) gewährleistet die Integrität der Datenbanken der Domänennamen.

Artikel 5

Regelungsrahmen

(1) Die Kommission verabschiedet nach Konsultierung des Registers und gemäß dem Verfahren von Artikel 6 Absatz 3 allgemeine Regeln für die Durchführung und die Funktionen der TLD „.eu“ und die allgemeinen Grundregeln für die Registrierung. Dieser Regelungsrahmen umfasst unter anderem

a) eine Politik der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten,

b) Maßnahmen betreffend die spekulative und missbräuchliche Eintragung von Domänennamen, einschließlich der Möglichkeit einer stufenweisen Registrierung von Domänennamen, so dass die Inhaber älterer Rechte, die nach nationalem und/oder Gemeinschaftsrecht anerkannt oder festgelegt sind, sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts die notwendige Zeit für die Registrierung ihrer Namen erhalten,

c) eine Regelung für einen möglichen Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Domänennamen, einschließlich der Frage frei werdender Domänennamen,

d) sprachliche Fragen und Fragen betreffend geografische Begriffe,

e) den Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums und anderen Rechten.

(2) Die Mitgliedstaaten können der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine begrenzte Liste allgemein anerkannter Namen in Bezug auf geografische und/oder geopolitische Begriffe, die deren politische oder gebietskörperschaftliche Organisation betreffen, notifizieren; diese Namen dürfen entweder

a) nicht registriert werden oder

b) nur unter einer Domäne zweiter Stufe gemäß den allgemeinen Regeln registriert werden.

Die Kommission teilt dem Register unverzüglich die Liste der notifizierten Namen mit, bei denen diese Einschränkungen gelten. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung veröffentlicht die Kommission die Liste.

Erhebt ein Mitgliedstaat oder die Kommission innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung Einwände gegen einen Begriff, der in die mitgeteilte Liste aufgenommen wurde, so ergreift die Kommission gemäß dem in Artikel 6 Absatz 3 genannten Verfahren Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen.

(3) Bevor das Register seine Tätigkeit aufnimmt, legt es nach Konsultierung der Kommission und der übrigen interessierten Kreise die anfängliche Registrierungspolitik für die TLD „.eu“ fest. Das Register folgt bei der Registrierungspolitik den gemäß Absatz 1 verabschiedeten allgemeinen Regeln, wobei die in Absatz 2 genannten Ausnahmelisten berücksichtigt werden.

(4) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 6 genannten Ausschuss regelmäßig über die Tätigkeit nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels.

Artikel 6

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) [1] eingesetzten Kommunikationsausschuss unterstützt. Bis zur Konstituierung des Kommunikationsausschusses gemäß dem Beschluss 1999/468/EG wird die Kommission von dem durch Artikel 9 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP) [2] eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Rechtsvorbehalt

Die Gemeinschaft behält alle Rechte in Bezug auf die TLD „.eu“, insbesondere die Rechte des geistigen Eigentums und sonstigen Rechte an den für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Registrierungsdatenbanken und das Recht, ein anderes Register zu benennen.

Artikel 8

Durchführungsbericht

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Verwendung, die Wirksamkeit und das Funktionieren der TLD „.eu“.

[1] ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.
[2] ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 2002.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
P. COX	M. ARIAS CAÑETE

VERORDNUNG (EG) Nr. 734/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code [1]	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	114,8
	204	120,9
	212	119,7
	999	118,5
0707 00 05	052	115,1
	628	153,0
	999	134,1
0709 90 70	052	106,3
	204	78,8
	999	92,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	66,2
	204	46,3
	212	59,5
	220	58,8
	600	56,0
	624	77,9
	999	60,8
0805 50 10	052	36,7
	388	68,8
	528	85,5
	999	63,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	19,6
	388	87,1
	400	117,7
	404	103,2
	508	83,2
	512	79,7
	524	67,7
	528	90,6
	720	137,4
	804	114,8
	999	90,1
0808 20 50	388	82,7
	512	71,2
	528	90,2
	999	81,4

[1] Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Verschiebung der in Griechenland bei der Lieferung von Rohtabak der Ernte 2001 einzuhaltenden Termine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 [2], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 486/2002 [4], sind die Termine für die Lieferung von Rohtabak an die Erstverarbeitungsbetriebe festgesetzt.

(2) Infolge der äußerst ungünstigen Witterungsbedingungen in Griechenland und insbesondere der für die Jahreszeit weit überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen und weit unterdurchschnittlichen Temperaturen haben sich Aufbereitung und Lieferung des Tabaks stark verzögert.

(3) Deshalb empfiehlt es sich, die Termine für die Lieferung des Tabaks an die Erstverarbeitungsunternehmen in Griechenland zu verschieben.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernte 2001 in Griechenland werden die in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 festgesetzten Termine um 30 Tage verschoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.
[2] ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4.
[3] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17.
[4] ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 736/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/2002 ([4]), wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten für die Überwachung von Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ([6]).

(2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ([7]) und auf der Grundlage der letzten für 1998, 1999 und 2000 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Gurken, Kirschen, Aprikosen/Marillen (*), Pfirsiche, einschließlich Nektarinen und Brügnolen, sowie Pflaumen zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.
([2]) ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.
([4]) ABl. L 78 vom 21.3.2002, S. 9.
([5]) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.
([6]) ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.
([7]) ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.
(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex', so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslösungs-schwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	189 144
78.0020			— 1. April bis 30. September	14 449
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	6 820
78.0075			— 1. November bis 30. April	3 609
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	69 158
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	82 028
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	758 268
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	85 146
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 931
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	162 700
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	46 783
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	205 769
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	881 540
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	35 471
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	219 058
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	126 370
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	86 224
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brügnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	81 605“

VERORDNUNG (EG) Nr. 737/2002 DER KOMMISSION
vom 29. April 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ([2]), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in bestimmten Erzeugungsgebieten Spaniens wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 der Kommission ([3]), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 574/2002 ([4]), Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in diesem Mitgliedstaat erlassen.

(2) Wegen des Auftretens neuer Fälle der klassischen Schweinepest in Spanien haben die Behörden am 12. April 2002 neue Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet. Die Liste der Gebiete gemäß Anhang II der genannten Verordnung ist ab 16. April 2002 der neuen Seuchenlage anzupassen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 416/2002 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.
([2]) ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.
([3]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 19.
([4]) ABl. L 87 vom 4.4.2002, S. 26.

ANHANG

„ANHANG II

In der Provinz Barcelona die Schutz- und Überwachungszonen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung der Generalitat von Katalonien vom 9. April 2002, veröffentlicht im *Diari Oficial de la Generalitat de Catalunya* (DOGC Nr. 3614 vom 12. April 2002, S. 6317).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 738/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

über die Beihilfen für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup oder landwirtschaftlichem Rum in den französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) [1], insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/91 ist die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup, nachstehend „Saccharosesirup" genannt, bzw. zu landwirtschaftlichem Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates [3], vorgesehen.

(2) Diese Beihilfen werden gewährt, sofern dem Zuckerrohrerzeuger ein Mindestpreis gezahlt wurde, im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 75 600 HAP und im Falle von Saccharosesirup im Rahmen einer jährlichen Höchstmenge von 250 t.

(3) Für das Zuckerrohr sollte ein Mindestpreis festgesetzt werden, der sich nach dem Referenzpreis des in dem betreffenden Departement für die Zuckererzeugung bestimmten Zuckerrohrs richtet; ferner müssen die beihilfefähigen Mengen an Rum bzw. Saccharosesirup gegebenenfalls gekürzt werden können, um die Einhaltung der Gesamthöchstmenge gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/2001 zu gewährleisten.

(4) Für Saccharosesirup, der kein Zuckererzeugnis im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates [4] ist, sollte eine Begriffsbestimmung vorgenommen werden.

(5) Damit sich die jährlichen Begrenzungen für die Verarbeitungsmengen leichter handhaben lassen, sollte diese Verordnung ab Anfang des Kalenderjahres 2002 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfen für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Saccharosesirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 werden nach Maßgabe dieser Verordnung jedem Hersteller von Saccharosesirup bzw. jedem Brenner gezahlt,

a) dessen Anlagen sich im Gebiet eines französischen überseeischen Departements befinden und

b) der aus in demselben französischen überseeischen Departement geerntetem Zuckerrohr folgende Erzeugnisse herstellt:
   — Saccharosesirup mit einem Reinheitsgrad von weniger als 75 %, der zur Herstellung von Aperitiven verwendet wird, bzw.
   — landwirtschaftlichen Rum im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89.

(2) Die Beihilfen werden jährlich für die direkt zu Saccharosesirup bzw. zu landwirtschaftlichem Rum verarbeiteten Mengen Zuckerrohr gezahlt, für die der Hersteller von Saccharosesirup bzw. der Brenner nachweist, dass er den betreffenden Zuckerrohrerzeugern wenigstens den Mindestpreis gemäß Artikel 2 gezahlt hat. Diese Bedingung gilt nicht im Fall der Eigenerzeugung.

(3) Die Verarbeitungsbeihilfe wird wie folgt festgesetzt:

a) Saccharosesirup: 9,0 EUR je 100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker,

b) landwirtschaftlicher Rum: 64,22 EUR je erzeugten hl reinen Alkohols.

Artikel 2

(1) Die in den verschiedenen Departements geltenden Mindestpreise gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 betragen auf

— Réunion:	51,01 EUR/t Zuckerrohr;
— Martinique:	45,16 EUR/t Zuckerrohr;
— Guadeloupe und Guyana:	55,95 EUR/t Zuckerrohr.

Der Mindestpreis gilt für Zuckerrohr von gesunder und handelsüblicher Qualität mit Standardzuckergehalt. Die Anlieferung des Zuckerrohrs erfolgt frei Fabrik.

[1] ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.
[2] ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.
[3] ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1.
[4] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

(2) Der Standardzuckergehalt sowie die Zu- und Abschläge, die auf den Mindestpreis anzuwenden sind, wenn der Zuckergehalt des gelieferten Zuckerrohrs vom Standardgehalt abweicht, werden von der von Frankreich bestimmten zuständigen Behörde auf Vorschlag eines gemischten Ausschusses festgesetzt, dem Brenner bzw. Siruphersteller auf der einen sowie Zuckerrohrerzeuger auf der anderen Seite angehören.

Artikel 3

(1) Der Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an den Zuckerrohrerzeuger wird durch eine formlose Bescheinigung des Siruphersstellers bzw. Brenners erbracht. Diese Bescheinigung enthält folgende Angaben:

a) Name des Siruphersstellers bzw. Brenners,

b) Name des Zuckerrohrerzeugers,

c) die Gesamtmengen Zuckerrohr, für die der für das jeweilige Kalenderjahr bestimmte Mindestpreis gezahlt wurde und die der Erzeuger in demselben Kalenderjahr an die Sirupfabrik bzw. Brennerei geliefert hat,

d) die Menge des Erzeugnisses, für das der Mindestpreis gezahlt wurde.

(2) Die Bescheinigung wird vom Zuckerrohrerzeuger und vom Siruphersteller bzw. Brenner datiert und unterschrieben.

(3) Das Original der Bescheinigung verbleibt beim Siruphersteller bzw. Brenner. Der Zuckerrohrerzeuger erhält eine Abschrift.

(4) Im Fall der Eigenerzeugung führt der Siruphersteller bzw. Brenner über die aus seinem eigenen Betrieb stammenden Zuckerrohrmengen getrennt Buch.

Artikel 4

(1) Die Gesamthöchstmengen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/2001 belaufen sich auf 75 600 hl landwirtschaftlichen Rums, ausgedrückt in reinem Alkohol, und auf 250 t Zuckersirup.

(2) Übersteigt die Summe der Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird, für ein gegebenes Kalenderjahr die Rummenge bzw. die Menge an Saccharosesirup, so wird jeder Antrag für das betreffende Erzeugnis um einen einheitlichen Prozentsatz gekürzt.

(3) Frankreich kann die in Absatz 1 genannte Rummenge jedoch nach Maßgabe der in den einzelnen Departements während der Jahre 1997 bis 2001 abgesetzten Mengen landwirtschaftlichen Rums auf die Departements aufteilen. Liegen die Antragsmengen über den Höchstmengen, so können unterschiedlich hohe Kürzungsprozentsätze für die Departements festgesetzt werden.

(4) Die Beihilfeanträge sind bei den von Frankreich bestimmten zuständigen Stellen einzureichen.

Artikel 5

(1) Die nationalen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Gewährung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen erfüllt sind.

(2) Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist lückenlos und umfasst gegebenenfalls Gegenkontrollen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3508/92 des Rates [1]. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die Menge gelieferten Zuckerrohrs und die Einhaltung des in Artikel 2 genannten Mindestpreises.

Auf der Grundlage einer Risikoanalyse führen die staatlichen Behörden bei jedem Hersteller von Sirup bzw. jedem Brenner vor Ort Stichprobenkontrollen bei mindestens 10 % der von den Zuckerrohrerzeugern gelieferten Mengen durch.

Artikel 6

Frankreich teilt der Kommission Folgendes mit:

a) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die gemäß Artikel 5 erlassenen ergänzenden Maßnahmen;

b) innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres:
   — die Gesamtmengen Saccharosesirup und landwirtschaftlichen Rums, für die die Beihilfe beantragt wurde, ausgedrückt in Weißzucker bzw. in Hektoliter reinem Alkohol,
   — die Sirupfabriken bzw. Brennereien, die die Beihilfen erhalten haben,
   — die Beihilfebeträge und die von jeder Fabrik bzw. Brennerei erzeugten Mengen Saccharosesirup bzw. landwirtschaftlichen Rums.

Artikel 7

Die Verordnung (EG) Nr. 59/1997 der Kommission [2] wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2002.

[1] ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.
[2] ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 739/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 710/2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ([3]), Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse wurden festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 710/2002 der Kommission ([5]). Eine Überprüfung hat ergeben, dass der Anhang der Verordnung nicht mit den Maßnahmen übereinstimmt, die dem Verwaltungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die betreffende Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 710/2002 wird der den Erzeugnis 1702 90 79 9000 betreffende Betrag durch den nachstehenden Betrag ersetzt:

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1702 90 79 9000	A00	EUR/t	31,36

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
([2]) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
([3]) ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
([4]) ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.
([5]) ABl. L 111 vom 26.4.2002, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 740/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 [4], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2002 [6] festgesetzt.

(2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
[3] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.
[4] ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.
[5] ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.
[6] ABl. L 89 vom 5.4.2002, S. 20.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. April 2002 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 (1)	19,79	6,41
1701 11 90 (1)	19,79	12,09
1701 12 10 (1)	19,79	6,22
1701 12 90 (1)	19,79	11,58
1701 91 00 (2)	24,48	13,27
1701 99 10 (2)	24,48	8,47
1701 99 90 (2)	24,48	8,47
1702 90 99 (3)	0,24	0,40

(1) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

(2) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

(3) Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 741/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 [4], unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 1. bis 14. Mai 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.
[2] ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.
[3] ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.
[4] ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 29. April 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 1. bis 14. Mai 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	18,63	10,93	30,87	18,42
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	**Einblütige Nelken (Standard)**	**Mehrblütige Nelken (Spray)**	**Großblütige Rosen**	**Kleinblütige Rosen**
Israel	8,36	—	12,15	12,99
Marokko	14,52	12,54	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	7,95	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 742/2002 DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ([2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates ([3]) betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 563/2000 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ([5]), wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 741/2002 der Kommission ([6]) wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereinzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 15. Oktober 2001 bis zum 31. Mai 2002 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 2002 in Kraft.

([1]) ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.
([2]) ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.
([3]) ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.
([4]) ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.
([5]) ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.
([6]) Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2002

zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1282)

(2002/314/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom) ([1]), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird der Bezugsrahmen eines Informationsnetzes für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs festgelegt und die Kommission mit der Umsetzung beauftragt.

(2) Die in der vorliegenden Entscheidung angeführten Maßnahmen entsprechen den in der Entscheidung Nr. 507/2001/EG festgelegten Zielen und Bedingungen; sie können daher in den Genuss einer Finanzierung durch die Gemeinschaft kommen.

(3) Die Kommission billigt daher das jährliche Arbeitsprogramm einschließlich der Aufteilung der jährlichen Ausgaben.

(4) Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit den Drittländern, die aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 3330/91 des Rates ([2]) und Nr. 1172/95 des Rates ([3]) eingesetzt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß dem Arbeitsprogramm für das Jahr 2002 sind die Maßnahmen, die bis zur Höhe der im Anhang II dieser Entscheidung angegebenen Beträge in den Genuss einer Finanzierung durch die Gemeinschaft kommen können, in Anhang I angeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2002

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1.

([2]) ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1.

([3]) ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

ANHANG I

EDICOM MASSNAHMEN — ALLGEMEINES ARBEITSPROGRAMM

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines qualitativ höherwertigen, kostengünstigeren und rascher verfügbaren Informationsnetzes entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitiken

DAS ARBEITSPROGRAMM FÜR 2002 VERFOLGT NACHSTEHENDE ZIELE:

1. *Erstellung fortschrittlicher Schätzfunktionen*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, erste Ergebnisse auf europäischer Ebene (EU und Eurozone) vorzulegen, die den minimalen Qualitätsanforderungen auf ihrer Aggregationsebene gerecht werden. Bei einem Vergleich der (ursprünglich veröffentlichten und nach späteren Überprüfungen erstellten) monatlichen Statistiken können die endgültigen Werte der regelmäßig überprüften Daten mittels einer aussagefähigen ökonometrischen Modellierung oder anderer geeigneter Verfahren projiziert werden.

2. *Verbesserung der Qualität der Basisstatistiken des Außenhandels*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Qualität der statistischen Daten zu verbessern und die Verfahren zu analysieren und zu verbessern, die die Mitgliedstaaten zwecks Kontrolle der von den Unternehmen mitgeteilten Daten ausgearbeitet haben. Außerdem sollen die Verfahren analysiert und verbessert werden, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) entwickelt wurden, um die Daten auf einer niedrigeren Gliederungsstufe zu kontrollieren. Davon erhofft man sich eine genaue Bewertung der zurzeit angewandten Verfahren sowie eine Antwort auf die Frage, inwieweit eine gemeinsame Plattform auf EU-Ebene realisierbar ist.

3. *Verbesserung von Messung und Kontrolle der Qualität der Außenhandelsstatistik*

Von jeher fällt die Messung der Außenhandelsströme in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, die über entsprechendes Know-how verfügt. Da sie Teil der Finanzverwaltung ist, nimmt sie buchungstechnisch grundsätzlich eine offensichtlich klare Trennung zwischen den tatsächlichen Werten und den Fehlern vor. Etliche Mitgliedstaaten können nämlich bezüglich Qualitätskontrolle, Fehlermessung und Erteilung von Auskünften über die Verlässlichkeit statistischer Daten über den Außenhandel keine Erfahrung vorweisen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll die eingangs beschriebene unbefriedigende Situation durch Verbesserungen bezüglich Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle und Gewährleistung von Qualität bereinigt werden.

4. *Verbesserung des Prozesses der Aktualisierung statistischer Ergebnisse*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu dienen, ein harmonisiertes Aktualisierungsverfahren zu definieren, mit dessen Hilfe die Auswirkungen von Faktoren abgefedert werden sollen, die die Qualität der statistischen Daten mindern. Da bei der Aktualisierung der monatlichen Daten ganz unterschiedliche Verfahren angewandt werden, lässt die Kohärenz der Außenhandelsstatistik zu wünschen übrig. Nach vorheriger Prüfung des von jedem Mitgliedstaat angewandten Aktualisierungsverfahrens unter methodischen Gesichtspunkten und unter dem Aspekt der Veröffentlichungspolitik (Häufigkeit, Zeitraum, …) muss man deshalb herausfinden, welches die am besten geeigneten Verfahren sind. Sodann wird ein auf EU-Ebene in stärkerem Maße harmonisiertes Verfahren/Vorgehen (entweder die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten angewandte „beste Praxis“ oder ein völlig neuer Ansatz) vorgeschlagen.

5. *Verbesserung der Verfahren für die Anpassung der statistischen Ergebnisse*

Sowohl im Rahmen von Intrastat als auch von Extrastat setzen die Mitgliedstaaten Schwellen für die Erhebung der Daten fest, um die Belastung der Wirtschaftsteilnehmer möglichst gering zu halten. Bisher sind weder die Verfahren noch die Instrumente harmonisiert worden, die bei den durch die Anwendung der Schwellen notwendig gewordenen Anpassungen angewandt werden. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, die besten Anpassungsverfahren und eine benutzerfreundliche und übertragbare Anwendung zu entwickeln, mit der die alternativen Verfahren in den Mitgliedstaaten geprüft werden können.

6. *Behandlung der Asymmetrien in Intrastat*

Das statistische Erhebungssystem des Intra-EU-Handels — Intrastat — erzeugt inkohärente statistische Gesamtheiten. Die Hauptgründe sind bekannt. Die Asymmetrien stellen ein äußerst gravierendes Problem dar, da sie Auswirkungen auf die Verlässlichkeit der Handelsbilanz der Eurozone, der Zahlungsbilanz und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung haben. Die Asymmetrien treten nicht nur im Intra-EU-Handel, sondern möglicherweise auch im Extra-EU-Handels auf.

Um das vorstehende Problem in den Griff zu bekommen und die Nutzer auf europäischer Ebene (EU, Eurozone) besser bedienen zu können, zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf ab, spezielle Modelle zu vergleichen und anzuwenden. Dadurch sollen die abweichenden Daten auf der Grundlage mehrerer Methoden einander angenähert werden. Gleichzeitig werden von einigen Mitgliedstaaten Spiegelvergleichsprüfungen, auf einer niedrigen Gliederungsstufe, fortgeführt, um mögliche Anomalien zu korrigieren.

7. *Abstimmung der Außenhandelsstatistik*

Die Außenhandelsstatistik weist insofern eine Besonderheit auf, als zwei Handelspartner einander entsprechende Datensätze aufbauen. Bei einem Vergleich zwischen den Export- und Importströmen lassen sich zunächst einmal die Unterschiede feststellen. Im Folgenden werden Erklärungen für die beobachteten Unterschiede gesucht und diese soweit wie möglich bereinigt.

Eine Abstimmung zwischen Partnerländern ist also ein effizientes Mittel, die Qualität der Handelsstatistik zu überprüfen und zu verbessern. Die einschlägigen Maßnahmen zielen darauf ab, eine statistische Methodik und ein DV-Werkzeug zu entwickeln, die bei der Abstimmung von Handelsdaten zwischen zwei oder mehreren Partnern angewendet werden können. Das Instrumentarium wird bei einer Abstimmung zwischen der EU und zwei seiner wichtigsten Handelspartner geprüft werden.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von sachdienlichen, den Entwicklungen des Bedarfs der Verbraucher angepassten Informationen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion und des internationalen wirtschaftlichen Umfeldes

DAS ARBEITSPROGRAMM FÜR 2002 VERFOLGT NACHSTEHENDE ZIELE:

1. *Kompetenterer Umgang mit der Verhinderung einer Offenlegung der Außenhandelsstatistik*

Die Daten der Außenhandelsstatistik werden auf einer hohen Untergliederungsebene erhoben und verbreitet. In zahlreichen Fällen ist eine solche Untergliederungstiefe mit den Vertraulichkeitsregeln, die die von den Unternehmen gelieferten Einzeldaten schützen, nicht zu vereinbaren. Falls erforderlich, wenden die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ihre eigenen Verschleierungsregeln an und übermitteln der Kommission (Eurostat) die ursprünglichen Daten sowie die für diese Daten zugelassenen Veröffentlichungsniveaus. Die derzeitigen Verschleierungstechniken werden auf der Ebene der Mitgliedstaaten definiert und direkt auf die Gesamtgrößen der Europäischen Union und der Währungsunion angewandt.

Neben den von Eurostat vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen die von den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) angewandten Methoden harmonisiert werden sollen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der einzelstaatlichen Praktiken vorgesehen.

2. *Analyse der Qualität der Saisonbereinigung*

Eurostat erstellt monatliche, saisonbereinigte und arbeitstäglich bereinigte Indikatoren des Außenhandels und veröffentlicht sie.

Allerdings bestehen verschiedene Verfahren zur Saisonbereinigung und zur Bereinigung der Arbeitstage sowie zahlreiche Möglichkeiten, die Modelle zu spezifizieren. Die Qualität der erstellten Indikatoren muss in Abhängigkeit der wichtigsten, die Qualität betreffenden Parameter bemessen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen daher gemeinsam die Ziele:

— Definition und Bewertung von Qualitätsindikatoren für saisonbereinigte Daten, wobei zwischen allgemeinen Indikatoren und Indikatoren, die spezifisch für die Außenhandelsdaten sein können, unterschieden wird;

— Testen und Bewerten der Auswirkung der wichtigsten, bei der Berechnung der Saisonbereinigung verwendeten Hypothesen auf die vorgenannten Qualitätsindikatoren anhand echter Daten;

— Ausarbeitung eines ausführlichen Berichts und von Empfehlungen.

3. *Bessere Angaben über die Außenhandelsindikatoren*

Eurostat und die meisten Mitgliedstaaten veröffentlichen Durchschnittswertindizes. Eurostat hat eine Anwendung für die „Neuen Außenhandelsindikatoren" (NICE) entwickelt, mit der sich jeden Monat die Durchschnittswertindizes berechnen lassen. Mit dieser Anwendung können Durchschnittswertindizes so berechnet werden, dass gleichzeitig die Änderungen in der Zusammensetzung der Eurozone und der Europäischen Union und die neuen Anforderungen der Nutzer berücksichtigt werden können.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab,

— die DV-technische Entwicklung der NICE-Anwendung zu gewährleisten;

— die verfügbaren Werte durch die Aufnahme rückgerechneter und saisonbereinigter Daten zu verbessern;

— in einigen Mitgliedstaaten die Vergleichsanalyse der Durchschnittswertindizes und der Preisindizes weiterzutreiben.

4. *Bessere Angaben über die Handelswerte*

Die Statistik des Warenverkehrs wird für die Ausfuhren/Versendungen auf fob-Basis und für die Einfuhren/Eingänge auf cif-Basis bewertet. Die Veröffentlichung von Statistiken auf fob-Basis für die Eingänge und Einfuhren, zumindest für die aggregierten Ergebnisse, würde den Nutzern wertvolle Angaben liefern. Dieses Konzept wird im Übrigen im Bereich der Zahlungsbilanz verwendet und die Erstellung von Daten auf der Grundlage beider Angaben, fob und cif, wird von den Vereinten Nationen empfohlen. In einigen Mitgliedstaaten werden 2002 Pilotversuche durchgeführt mit dem Ziel, diese Angaben verfügbar zu machen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von Informationen, die besser in das allgemeine statistische System integriert und an die Entwicklungen ihres administrativen Umfeldes angepasst sind

DAS ARBEITSPROGRAMM FÜR 2002 VERFOLGT NACHSTEHENDE ZIELE:

1. *Aufbau der Handelsregister und Berücksichtigung der Globalisierung des Handels*

Für die freien Marktwirtschaften in der EU stellt die Außenhandelsstatistik eine wertvolle Informationsquelle dar, von der Volkswirtschafter, politische Entscheidungsträger und Unternehmensverbände ausgiebig Gebrauch machen. Damit diese Daten optimal genutzt werden können, müssen sie für den Bedarf der meisten Nutzer mit der Unternehmensstatistik vernetzt sein, für die es auf Gemeinschaftsebene bereits eine vollständige Gesamtheit von Variablen gibt. Zudem ist es wichtig, dass den Nutzern ergänzende Daten zur Verfügung gestellt werden, die die Auswirkungen der internationalen Konzerne auf die Handelsstatistik messen. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein Maßnahmenkatalog mit den beiden Schwerpunktthemen Handelsregister und Globalisierung des Handels vorgeschlagen.

— Handelsregister

Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Handelsregister und die Unternehmensregister zu vernetzten, würde es möglich machen, eine Reihe neuer Analysen der Statistik des Außenhandels durchzuführen. Auf diese Weise könnte der Anteil des Handels jedes Wirtschaftsbereichs gemessen werden; die Verbindungen zwischen den Daten der Handels- und der Strukturstatistik über die Unternehmen, u. a. die Auswirkungen des Handels auf die Beschäftigung, ließen sich ebenfalls analysieren.

— Globalisierung des Handels

Die Globalisierung des Handels bringt es zwangsläufig mit sich, dass die Tätigkeiten der Unternehmen sowohl im nationalen als auch im weltweiten Kontext analysiert und gemessen werden müssen. Die statistischen Daten haben seit jeher schwerpunktmäßig den internationalen Handel zum Gegenstand gehabt, während anderen wichtigen grenzüberschreitenden Beziehungen wie z. B. den Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen und den konzerninternen Warenströmen weniger Bedeutung beigemessen wird. Dies führt dazu, dass die einschlägigen statistischen Daten u. U. nicht alle grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten abdecken.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Daten der Außenhandelsstatistik für die Erhebung dieser Informationen herangezogen werden können und welche diese Erhebung erleichternden technischen Änderungen an den derzeitigen Systemen möglich sind.

2. *Verbesserter Zugang der Nutzer zu den Zollstatistiken*

Die neuentwickelte Anwendung Taristat von Eurostat gibt Zugang zu bestimmten Daten der Zolldatenbank TARIC. Diese Anwendung kann bereits für das Anzeigen spezifischer Einzelangaben benutzt werden. Vorstellbar ist eine Verknüpfung der Außenhandelsdaten mit den Zolldaten sowie die Nutzung der Zolldaten als Referenz für die Bearbeitung der Außenhandelsdaten. Diese Angaben sind für diejenigen, die die Statistiken zu Analysezwecken heranziehen, insbesondere im Rahmen von Handelsgesprächen, sehr relevant.

Diese Maßnahme zielt daher darauf ab, den Nutzern der Comext-Datenbank leichten Zugang zu den Basisdaten über zolltarifliche Maßnahmen und Zollabgaben zu geben.

3. *Analysen im Rahmen der Anpassung des Intrastatsystems*

In Ergänzung der in den letzten Jahren angenommenen Vereinfachungsmaßnahmen hat Eurostat ein Projekt zur Anpassung des Intrastat-Systems (Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten) vorgeschlagen, um die Regeln transparenter und verständlicher zu machen, um die Entwicklung der einzelstaatlichen Praktiken in bestimmten Bereichen (Anpassung, Fristen, Qualität usw.) stärker berücksichtigen und um Systemparameter ausarbeiten zu können, um so Ergebnisse liefern zu können, die den gemeinschaftlichen Qualitätsanforderungen hinsichtlich Erfassung, Verlässlichkeit und Verfügbarkeit entsprechen.

In diesem Rahmen werden zwei Aktionen vorgeschlagen:

— Zum einem soll die Umfrage bei den Auskunftspflichtigen ergänzt werden, die im 1. Jahr des Programms gestartet wurde, um die Belastung, die die Lieferung der Intrastat-Daten zur Zeit bedeutet, zu bewerten.

— Zum anderen soll der Bedarf an Daten über den Handel zwischen den Mitgliedstaaten neu ermittelt werden.

4. *Bessere Angaben über den Güterverkehr*

Zurzeit werden mehrere Werte erfasst, um eine Statistik des Güterverkehrs im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Drittländern zu erstellen. Um die Dienstleistung, die den Nutzern dieser Statistiken geboten werden, zu verbessern, wird vorgeschlagen, die vorhandenen Angaben durch Kreuzung mit anderen verfügbaren Quellen (Verkehrsstatistik usw.) zu bewerten und ergänzen. Dadurch sollte sich auch die Qualität der zurzeit erfassten Daten bewerten lassen; möglicherweise kann dies auch zu neuen statistischen Produkten bzw. Vorschlägen zur Optimierung der Erfassung detaillierter Angaben führen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes, das den Verwaltungen sowie den Datennutzern und -lieferanten einen besseren statistischen Dienst bietet

DAS ARBEITSPROGRAMM FÜR 2002 VERFOLGT NACHSTEHENDE ZIELE:

1. *Erweiterung der Informationsangebots*

Die Nutzer von Außenhandelsstatistiken fordern einen raschen Zugriff auf arbeitsrelevante Daten. Die rasche Verbreitung der an den Bedarf verschiedener Nutzer angepassten und möglichst aktuellen Daten wird bewirken, dass sich das europäische statistische System zum bevorzugten Lieferanten von Daten über den Extra- und Intra-Handel der EU und der Eurozone entwickelt. Im Hinblick auf dieses Ziel werden mehrere Projekte weiterverfolgt bzw. aufgenommen, insbesondere:

— eine Umfrage über den Informationsbedarf privater und amtlicher Nutzer der von Eurostat veröffentlichten Statistiken;

— Ausarbeitung und Konvergenz eines Instrumentariums bei Eurostat.

2. *Entwickeln spezieller Hilfsmittel für die Warenklassifikation*

Da die statistischen Erklärungen auf der Grundlage kodifizierter Informationen erstellt werden und die Warennomenklatur sicherlich die komplexeste Information ist, die zu liefern ist, ist geplant, den am Außenhandel beteiligten Marktteilnehmern ein Hilfsmittel für die Klassifizierung der Waren an die Hand zu geben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Aktionen zur Entwicklung einer gemeinsamen Software, die die automatische Klassifizierung der Waren ermöglicht, weiterzuführen.

Dieses DV-Produkt soll als geschlossene Einheit funktionsfähig und auf Gemeinschaftsebene interoperabel sein, damit es sich an die vorhandenen Instrumente für die Datenerhebung anpassen lässt. Die Online-Nutzung eines solchen Instruments mit Hilfe eines Internet-Servers soll auf längere Sicht ebenfalls ins Auge gefasst werden.

3. *Verbreitung von Metadaten*

Um die statistische Dienstleistung, die Verwaltungen, Lieferanten und Nutzern von statistischen Daten geboten wird, zu verbessern, soll Zugriff auf alle Grunddaten zur Außenhandelsstatistik, insbesondere auf die Metadaten, wie die Systematiken, sowie die davon abgeleiteten Produkte (Erläuterungen, Schlüsselwörter, alphabethische Indizes, Umschlüsselungs- oder Entsprechungstabellen usw.) gewährt werden.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es, Maßnahmen fortzuführen, mit denen sich der Zugang zu den Informationen über Systematiken des Warenverkehrs verbessern lassen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines auf Datenerfassungsinstrumenten basierenden Netzes unter Berücksichtigung des aktuellen technologischen Fortschritts zwecks Verbesserung der den Datenlieferanten angebotenen Funktionalitäten

MIT DEM ARBEITSPROGRAMM 2002 SOLLEN DIE INSTRUMENTE FÜR DIE ERHEBUNG STATISTISCHER DATEN WEITERENTWICKELT WERDEN.

Die Erhebung der Daten bei den Unternehmen und ihre Verarbeitung ist ein wichtiger Baustein des statistischen Systems für den Außenhandel. Einer der Erfolge des Programms Edicom I waren Entwicklung und Einsatz von Erhebungsinstrumenten für das von einer großen Zahl von Unternehmen verwendete Intrastat-System (elektronische Formulare IDEP/CN8 und IRIS, Web-Formular). In Anbetracht der Änderungen des technologischen und methodischen Umfeldes und im Licht der gemachten Erfahrungen werden mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nachstehende Ziele verfolgt:

— Gewährleistung der Kontinuität und Entwicklung dieser Instrumente durch die notwendigen technologischen und funktionellen Anpassungen;

— Berücksichtigung der neuen methodischen Erfordernisse;

— Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Normung der Nachrichten;

— Förderung des Einsatzes der modernen Erhebungsinstrumente, insbesondere die Internet-Formulare.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines integrierten und interoperablen Netzes

DAS ARBEITSPROGRAMM FÜR 2002 VERFOLGT NACHSTEHENDE ZIELE:

Das Programm Edicom umfasst methodische, organisatorische, gesetzliche und DV-Aspekte, die eines kohärenten, integrierten und synergetischen Vorgehens bedürfen. In diesem Rahmen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. *Modernisierung des Netzes*

Mit den Maßnahmen sollen die verschiedenen Elemente des transeuropäischen Netzes für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs modernisiert werden. Diese Maßnahmen betreffen vor allem Instrumente und Methoden für:

— Verarbeitung und Validierung von Daten;

— die Mittel für die Kommunikation zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen und Eurostat;

— den Zugriff durch die Nutzer auf statistische Daten und Metadaten, einschließlich einer stärkeren Nutzung des Internets und die funktionale Verbesserung der Software für die Verbreitung der Statistik des Warenverkehrs (Comext)

2. *Entwickeln eines Informationssystems über die Methodik*

Sämtlich vorgeschlagenen methodischen Maßnahmen bedürfen der Koordinierung, damit deren Kohärenz gewährleistet ist und eine bessere Integration der statistischen Daten über den Warenverkehr in das europäische statistische System erreicht werden kann. Diese Maßnahmen müssen auch mit der vorhandenen Methodik (einschließlich des gemeinschaftlichen Besitzstandes) verbunden und durch didaktische Leitfäden ergänzt werden.

In diesem allgemeinen Rahmen wird vorgeschlagen, die Entwicklung einer vollständigen und kohärenten Dokumentationsdatenbank weiterzuführen, auf die sich das gesamte Vorhaben stützen soll und die es in der Folge ermöglichen wird, die methodischen Informationen mit modernsten Mitteln auf eine benutzerfreundliche, interaktive Art und Weise zu verbreiten.

ANHANG II

MASSNAHMEN IM RAHMEN VON EDICOM — INDIKATIVE KOSTENAUFTEILUNG

(in Euro)

	Jahr 2002
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines qualitativ höherwertigen, kostengünstigeren und rascher verfügbaren Informationsnetzes entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitiken	
— zentralisierte Maßnahmen:	752 000
— in den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	
Dänemark	117 000
Deutschland	130 000
Spanien	200 000
Italien	49 096
Luxemburg	50 400
Portugal	184 535
Finnland	101 000
Schweden	124 000
Vereinigtes Königreich	58 500
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von sachdienlichen, den Entwicklungen des Bedarfs der Verbraucher angepassten Informationen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion und des internationalen wirtschaftlichen Umfeldes	
— zentralisierte Maßnahmen:	450 000
— in den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	
Dänemark	111 000
Deutschland	85 000
Italien	142 613
Niederlande	130 000
Österreich	40 000
Portugal	32 425
Finnland	125 000
Schweden	38 000
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von Informationen, die besser in das allgemeine statistische System integriert und an die Entwicklungen ihres administrativen Umfeldes angepasst sind	
— zentralisierte Maßnahmen:	410 000
— in den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	
Dänemark	48 000
Deutschland	7 000
Frankreich	3 000
Niederlande	120 000
Österreich	60 000
Finnland	45 000
Schweden	48 000
Vereinigtes Königreich	46 000

(in Euro)

	Jahr 2002
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes, das den Verwaltungen sowie den Datennutzern und -lieferanten einen besseren statistischen Dienst bietet	
— zentralisierte Maßnahmen:	1 090 000
— in den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	
Dänemark	56 000
Spanien	63 106
Frankreich	100 000
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines auf Datenerfassungsinstrumenten basierenden Netzes unter Berücksichtigung des aktuellen technologischen Fortschritts zwecks Verbesserung der den Datenlieferanten angebotenen Funktionalitäten	
— zentralisierte Maßnahmen:	629 000
— in den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	
Frankreich	22 500
Irland	82 532
Italien	350 000
Luxemburg	40 700
Niederlande	240 000
Österreich	105 000
Portugal	27 757
Schweden	118 000
Vereinigtes Königreich	458 612
Maßnahmen betreffend den Aufbau eines integrierten und interoperablen Netzes	
— zentralisierte Maßnahmen:	1 365 000
Maßnahmen betreffend den technischen und administrativen Beistand; unterstützende Maßnahmen	630 000
Insgesamt	**9 085 776**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

über die Anerkennung von „Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1552)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/58/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf den Antrag der spanischen Behörden vom 19. November 2001 auf Anerkennung von „Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ (im Folgenden „Rinave“ genannt) gemäß Artikel 4 Absatz 3 (beschränkte Anerkennung) bis zum 14. Juli 2003,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Beschränkte Anerkennungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG werden Organisationen (Klassifikationsgesellschaften) gewährt, die sämtliche Kriterien des Anhangs außer denen der Nummern 2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ erfüllen; sie sind jedoch zeitlich und in ihrem Geltungsbereich begrenzt, damit die betreffenden Organisationen Gelegenheit erhalten, mehr Erfahrungen zu sammeln.

(2) In der Entscheidung 2000/481/EG der Kommission [3] wurde Rinave gemäß Artikel 4 Absatz 3 eine auf Portugal beschränkte Anerkennung gewährt. Die Kommission hat festgestellt, dass Rinave sämtliche Kriterien des Anhangs der vorgenannten Richtlinie außer denen der Nummern 2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ erfüllt.

(3) Diese Entscheidung steht mit der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Richtlinie 94/57/EG eingesetzten Ausschusses im Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ wird ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG des Rates bis zum 14. Juli 2003 anerkannt.

Artikel 2

Der Geltungsbereich dieser Anerkennung ist auf Spanien beschränkt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

---

[1] ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.
[2] ABl. L 274 vom 7.10.1997, S. 8.
[3] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 91.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2002

zur Zulassung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Chile

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1553)

(2002/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/28/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG dürfen Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, grundsätzlich nicht aus außereuropäischen Ländern in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und der festländische Teil der Vereinigten Staaten.

(2) Es besteht ein Interesse daran, Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen, zur Verlängerung der Vegetationsperiode in der Republik Chile anzuziehen. Diese Pflanzen könnten anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, um für die Früchteerzeugung angepflanzt zu werden.

(3) Mit der Entscheidung 2000/700/EG der Kommission [3] wurden für die Saison 2001 unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von einigen Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG für *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Chile zugelassen.

(4) Die Umstände, die zu dieser Ausnahmeregelung geführt haben, sind weiterhin vorhanden. Es liegen keine neuen Informationen vor, die eine Überprüfung der besonderen Bedingungen rechtfertigen würden.

(5) Daher sollte eine Ausnahmeregelung unter bestimmten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden.

(6) Die Ermächtigung gemäß dieser Entscheidung wird widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen nicht ausreichen, um die Einschleppung von Schadorganismen zu verhindern, oder dass diese Bedingungen nicht eingehalten wurden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden hiermit ermächtigt, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Verbote gemäß Anhang III Teil A Nummer 18 dieser Richtlinie für Erdbeerpflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Saatgut, mit Ursprung in der Republik Chile zuzulassen.

Um unter diese Ausnahmeregelung zu fallen, müssen Pflanzen von *Fragaria* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, zusätzlich zu den Anforderungen der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG auch die Bedingungen im Anhang der vorliegenden Entscheidung erfüllen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 30. November 2002 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtliche Untersuchung gemäß Nummer 5 des Anhangs.

Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die Pflanzen nach der Einfuhr angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 31. Januar 2003 einen ausführlichen technischen Bericht über die amtliche Untersuchung gemäß Nummer 8 des Anhangs.

[1] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
[2] ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 23.
[3] ABl. L 287 vom 14.11.2000, S. 65.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, wenn festgestellt wird, dass gemäß dieser Entscheidung erfolgte Lieferungen in ihr Hoheitsgebiet die Bedingungen der Entscheidung nicht erfüllen.

Artikel 4

Artikel 1 gilt vom 1. Juni 2002 bis zum 30. September 2002.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Besondere Bedingungen für Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in der Republik Chile, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung fallen

1. Die Pflanzen müssen für die Früchteerzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und müssen ferner

   a) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die nach einem zugelassenen Zertifizierungsverfahren eines Mitgliedstaats zertifiziert und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;

   b) auf Flächen angezogen worden sein, die:
   — in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist;
   — mindestens 1 km entfernt von der nächstgelegenen Kultur von Erdbeerpflanzen liegen, die für die Erzeugung von Früchten oder Ausläufern bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen;
   — mindestens 200 m entfernt von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen;
   — vor der Anpflanzung, aber nach der Beseitigung der Vorkultur, mit geeigneten Methoden amtlich untersucht und nachweislich frei von Schadorganismen, einschließlich *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens, sind, oder behandelt wurden, um die Schadorganismen zu entfernen;

   c) vom Pflanzenschutzdienst Chiles mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr nochmals offiziell auf die Anwesenheit der Schadorganismen untersucht sein, die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind. Dies sind insbesondere:
   — Arabis mosaic virus,
   — *Colletotrichum acutatum* Simmonds,
   — *Globodera pallida* (Stone) Behrens,
   — *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens,
   — *Phytophthora fragariae* Hickmann var. fragariae,
   — *Xanthomonas fragariae* Kennedy and King,
   — Strawberry crinkle virus,
   — Strawberry mild yellow edge virus,
   — Strawberry vein banding virus,
   — *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen)

   und die folgenden anderen Schadorganismen:
   — *Aegorhinus phaleratus* Erichson,
   — *Aegorhinus superciliosus germari* (Gay Solier),
   — *Chaetosiphon thomasi* Hille Risambers,
   — *Naupactus leucoloma* (Boheman),
   — *Pseudoleucania bilitura* Guenée,
   — *Fusarium oxysporum fsp. fragariae*,
   — Fragaria Chiloensis ilar virus,

   wobei in jedem Fall eine Schädlingsfreiheit festgestellt werden muss;

   d) vor der Ausfuhr
   — von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit;
   — durch Entfernung von Pflanzenresten gereinigt und von Blüten und Früchten frei sein.

2. Sie müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das gemäß Artikel 7 und Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin beschriebenen Untersuchung in der Republik Chile ausgestellt wurde.

   Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:
   — unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en);
   — unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2002/316/EG der Kommission“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.

3. Die Pflanzen dürfen nur über die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmten Einlass-Stellen in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese Grenzübergangsorte sowie der Name und die Anschrift der für die Grenzübergangsorte zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG werden der Kommission rechtzeitig von den Mitgliedstaaten mitgeteilt und den anderen Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen hin zur Verfügung gestellt. In den Fällen, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen als dem Mitgliedstaat erfolgt, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, unterrichten die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit diesen Stellen zusammen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.

4. Der Einführer wird vor dem Verbringen in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Nummern 1 bis 6 unterrichtet. Der Einführer teilt den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats rechtzeitig im Voraus folgende Einzelheiten über jede Einfuhr mit:
   — Art des Materials,
   — Menge,
   — vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Grenzübergangsort,
   — Name, Anschriften und Standorte der Betriebe, in denen die Pflanzen unter amtlicher Kontrolle gelagert werden, bis die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests gemäß Nummer 5 vorliegen; mindestens zwei Wochen vor der Verbringung der Pflanzen aus dem Lagerbetrieb teilt der Einführer der zuständigen amtlichen Stelle den Betrieb gemäß Nummer 6 mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden.

   Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

   Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und Änderungen unverzüglich der Kommission mit.

5. Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und nach den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Diese Untersuchungen werden von dem Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden. Während der Untersuchung werden von dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch Untersuchungen auf andere Schadorganismen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden können.

6. Die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden, von denen der Name des Besitzers und die Anschrift den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt wurden. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen.

7. Die genannten zuständigen amtlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass alle Pflanzen, die nicht gemäß Nummer 6 angepflanzt wurden, unter ihrer Aufsicht vernichtet werden. Aufzeichnungen über die Menge an vernichteten Pflanzen sind aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

8. Während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben gemäß Nummer 6 visuell auf Schadorganismen oder Anzeichen oder Symptome von Schadorganismen untersucht. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen. Pflanzen, die sich bei den genannten Untersuchungen oder Tests nicht als frei von den unter Nummer 1 Buchstabe c) aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, müssen unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen Stellen vernichtet werden.